



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)

### PROTECH Sp. z o.o.

#### § 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden allgemeine Vertragsbedingungen im Sinne des Art. 384 § 1 des Polnischen Zivilgesetzbuchs. In diesem Umfang bestimmen und regulieren sie die Bedingungen und Regeln für den Abschluss, die Geltung und die Erfüllung von Verkaufs- und Lieferverträgen über Waren, die von der PROTECH Sp. z o.o. mit Sitz in Paniówki (Polen) abgeschlossen werden.

1.2. Die in den allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) „PROTECH“ – PROTECH Gesellschaft mit beschränkter Haftung (PROTECH Sp. z o.o.) mit Sitz in Paniówki;
- b) „AVB“ – diese allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- c) „Käufer“ – jedes Rechtssubjekt, mit Ausnahme des Konsumenten, das, unabhängig von seiner Organisationsform, einen Verkaufs- oder Liefervertrag über Waren mit PROTECH abschließt;
- d) „Parteien“ – PROTECH und Käufer zusammen;
- e) „Waren“ – alle von PROTECH angebotenen Erzeugnisse;
- f) "technische Dokumentation" – sämtliche durch PROTECH und den Käufer akzeptierte Dokumente, welche die technische Spezifikation der Waren beschreiben (z.B. Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen, Tabellen, etc.);
- g) „Vertrag“ – ein Verkaufs- oder Liefervertrag über Waren, der auf Basis einer vom Käufer gegenüber PROTECH erklärten Bestellung zustande kommt;
- h) „Bestellung“ – eine im Namen des Käufers oder einer von diesem dazu ermächtigten Person gegenüber PROTECH geäußerte Willenserklärung zu einem Vertragsabschluss;
- i) „höhere Gewalt“ – externe, vom Willen der Parteien und ihrer Partner und Lieferanten unabhängige Ereignisse, die die Vertragserfüllung unmöglich machen und nicht vorhersehbar sind (z.B. Streik, Epidemie, Kriegshandlungen, Brand, Flut);
- j) „INCOTERMS“ – die von der Internationalen Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris veröffentlichten „International Commercial Terms“, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten.

1.3. Die AVB sind unter der Internetadresse ([www.protech-polska.pl](http://www.protech-polska.pl)) abrufbar – der Käufer hat die Möglichkeit, den Inhalt der AVB auf einem Datenträger abzuspeichern und den Inhalt beliebig oft aufzurufen.

1.4. Die AVB stellen einen integralen Teil jedes Vertrages dar, der zwischen PROTECH und dem Käufer abgeschlossen wird. Der Abschluss eines Vertrages, dessen Inhalt von den AVB abweicht, schließt nur solche Bestimmungen der AVB aus, die im Vertrag anders reguliert werden.



- 1.5. Stimmt der Käufer einer wie oben beschriebenen Einbeziehung der AVB in den Vertrag nicht zu, hat er unverzüglich – jedoch spätestens binnen 7 (sieben) Tagen nach der Abgabe der Bestellung - PROTECH darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. PROTECH behält sich das Recht vor, binnen 14 (vierzehn) Tagen nach dem Erhalt der schriftlichen Erklärung einer fehlenden Zustimmung zu den AVB vom Vertrag zurückzutreten. Eine Schadensersatzpflicht der PROTECH besteht in solchen Fällen nicht. Das Fehlen eines eindeutigen schriftlichen Widerspruchs des Käufers gilt als Zustimmung für die Einbeziehung der AVB in den Vertrag.
- 1.6. Bestehen dauerhafte Geschäftsbeziehungen zwischen PROTECH und dem Käufer, so gilt die Zustimmung zu den AVB bei der ersten Bestellung als Akzeptanz für die Geltung der AVB bei allen folgenden (weiteren) Bestellungen und Verträgen. Die so angenommenen AVB werden bis zum Zeitpunkt ihrer Änderung oder Aufhebung angewandt. Über Änderungen oder Aufhebung wird der Käufer in Kenntnis gesetzt.

## § 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Informationen, Preislisten und andere Werbemittel sowie sonstige Handelsunterlagen, die an einen unbestimmten Adressaten gerichtet werden, stellen noch kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen dar.
- 2.2. Ein Brief, der an einen individuellen Empfänger adressiert ist und in dem die Menge der Waren bestimmt wird, die PROTECH innerhalb eines Vertrags zum gegebenen Termin, Preis und gemäß der dort ausgeführten Lieferbedingungen liefern kann, stellt ein Angebot dar, in dem der Wille des Vertragsabschlusses mit dem Angebotsadressaten erklärt wird. Das Angebot kann nur ohne Vorbehalte akzeptiert werden. Wird innerhalb der im Angebot angegebenen Frist keine Bestellung aufgegeben, so erlischt das Angebot. PROTECH behält sich das Recht vor, eine Probeserie der Waren herzustellen, bevor sie ein verbindliches Angebot abgibt oder die Bestellsannahme bestätigt. Für die Herstellung einer Probeserie ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erforderlich. Der Schriftform genügt auch ein per Fax oder E-Mail mitgeteiltes Einverständnis. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Herstellungskosten einer Probeserie der Ware vom Käufer getragen und die gemäß §§ 2.4 und 2.5 genannten Fristen auf 60 (sechzig) Tage verlängert.
- 2.3. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der PROTECH über die Bestellsannahme des Käufers zustande. PROTECH bestätigt die Annahme der Bestellung schriftlich, indem diese Erklärung dem Käufer per Einschreiben oder Kuriersendung zugestellt wird. Die schriftliche Form gilt auch dann als eingehalten, wenn die Abgabe einer Bestellung und deren Annahme per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Abgabe einer Bestellung und deren Annahme bedeuten zugleich die Annahme der AVB.
- 2.4. Die Bestellsannahme sollte PROTECH binnen 14 (vierzehn) Tagen ab deren Erhalt bestätigen. Das Fehlen einer Antwort seitens PROTECH bedeutet, dass die Bestellung nicht angenommen wurde. Liegt eine Bestätigung der Bestellsannahme nicht vor, so erlischt die Bestellung nach Ablauf der genannten Frist.
- 2.5. Bestehen dauerhafte Geschäftsbeziehungen zwischen PROTECH und dem Käufer und fehlt es dabei an einer Bestätigung der Bestellsannahme durch PROTECH im Sinne der Bestimmungen der §§ 2.3 und 2.4, kommt der Vertrag dennoch zustande, wenn PROTECH mit der Realisierung der Bestellung beginnt. PROTECH behält sich das Recht vor, das Angebot eines Partners, mit dem dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen, binnen 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Erhalt abzulehnen. Die



schriftliche Form gilt hier auch dann als eingehalten, wenn die Ablehnung einer Bestellung per Fax oder E-Mail erfolgt.

- 2.6. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene und von PROTECH bestätigte Warenmenge ist für PROTECH bindend. Aus fertigungstechnischen Gründen behält sich PROTECH aber Mehr- oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang, maximal bis 10% der vereinbarten Bestellmenge, vor.
- 2.7. Jede Änderung der Liefermenge oder des Liefertermins durch den Käufer erfordert eine Zustimmung der PROTECH.
- 2.8. Im Falle der Annullierung einer Bestellung durch den Käufer kann PROTECH von ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bestellwertes ohne Mehrwertsteuerbelastung verlangen. Darüber hinaus kann PROTECH die Erstattung aller bei der Auftragsrealisierung bereits angefallenen Kosten verlangen.

### § 3. Kaufpreis

Für die Parteien gelten die in der Bestätigung der Bestellung angegebenen Preise. Kommt ein Vertrag gemäß § 2.5 zustande, gelten als verbindlich die Preise, wie sie in der Bestellung angegeben wurden. Zu den so bestimmten Preisen wird zuzüglich das jeweils geltende Mehrwertsteuers berechnet.

### § 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungen zwischen den Parteien erfolgen auf Basis von Rechnungen ggf. Mehrwertsteuerrechnungen.
- 4.2. Wurde von den Parteien nichts anderes bestimmt, ist die Zahlung für die Waren innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Ausstellung der Rechnung (Mehrwertsteuerrechnungen) zu bezahlen. Die Zahlungen sind mittels Banküberweisung zu tätigen. Die Bankverbindung und der Zahlungstermin sind auf der Rechnung (Mehrwertsteuerrechnung) angegeben. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Zahlung auf dem angegebenen Bankkonto der PROTECH verbucht wird.
- 4.3. PROTECH behält sich das Recht vor, die Lieferung erst nach der Bezahlung des Gesamtpreises zu realisieren.
- 4.4. Für verspätete Zahlungen berechnet PROTECH gesetzliche Zinsen.
- 4.5. PROTECH behält sich das Recht vor, die Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers an Dritte zu übertragen.

### § 5. Lieferungen

- 5.1. Soweit nichts anderes von den Parteien schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen ausschließlich „ab Werk“ PROTECH (EXW nach INCOTERMS). Teillieferungen sind nicht ausgeschlossen. Die Warenübergabe an den Käufer („Warenübergabe“) erfolgt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Ware an den Käufer oder seinen Frachtführer im Werk der PROTECH.
- 5.2. Die von den Parteien vereinbarte Lieferungsfrist beginnt mit dem Eingang der Bestätigung der Bestellungsannahme. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Eingang sämtlicher vom Käufer vorzulegenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und nicht vor Erledigung sonstiger Geschäftsformalitäten und nicht vor Begleichung der vertraglich vereinbarten Anzahlungen zu laufen.
- 5.3. Die Lieferungsfrist gilt als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Warenübergabe stattgefunden oder von PROTECH die Bereitschaft zur Warenübergabe durch den Käufer angezeigt wurde. Bei Ereignissen



höherer Gewalt verlängert sich die Lieferungsfrist der Dauer solcher Ereignisse angemessen. Dies gilt auch, wenn Ereignisse höherer Gewalt bei einem Partner oder Lieferanten von PROTECH eingetreten sind. Über den Eintritt und die Beendigung der genannten Hindernisse wird der Käufer von PROTECH unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

- 5.4. Steht der Käufer mit der Bezahlung einer bereits erfolgten Lieferung im Verzug, kann PROTECH die Realisierung weiterer Warenlieferungen, die sich aus bestätigten Bestellungen ergeben, verweigern, ohne dabei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein oder anders dafür zu haften. Die Wiederaufnahme der Lieferung erfolgt erst nach der Begleichung der ausstehenden Zahlungen.
- 5.5. Die durch PROTECH versendete Ware wird nach den üblichen Standards des Geschäftsverkehrs verpackt. Sollte PROTECH feststellen, dass die Waren einer besonderen Verpackung (z.B. Kartons, Kiste, Trennwände) bedürfen, werden die Verpackungskosten durch den Käufer getragen.
- 5.6. PROTECH behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die Anwendung des Art. 193 § 2 des Polnischen Zivilgesetzbuchs wird ausgeschlossen.
- 5.7. Bei Lieferungen, die sich aus Gründen verzögern, die PROTECH nicht zu vertreten hat, berechnet PROTECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Warenwerts für jeden Tag der Verspätung – maximal jedoch für 30 (dreißig) Tage.

## § 6. Gefahrübergang

Soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, geht die Gefahr des Warenverlusts oder der Warenbeschädigung zum Zeitpunkt der Warenübergabe auf den Käufer über.

## § 7. Haftung für Mängel

- 7.1. Dem Käufer stehen seine Rechte hinsichtlich der Mängelhaftung zu, wenn er oder sein Frachtführer unverzüglich nach der Warenübergabe ihrer Pflicht zur Inspektion der Ware nachgekommen sind und PROTECH über gegebenenfalls entdeckte Mängel entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und/oder diesen AVB in Kenntnis gesetzt wurde. In der Benachrichtigung (Beschwerde) ist der Käufer verpflichtet, die Umstände der Entdeckung sowie die Art der Mängel zu beschreiben.
- 7.2. PROTECH verpflichtet sich, Beschwerden des Käufers zu Warenmängeln innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab deren Erhalt schriftlich zu beantworten.
- 7.3. Erklärt PROTECH die Beschwerde als begründet, werden alle Kosten, die mit der Beseitigung der Mängel oder mit dem Ersatz der Mangelware verbunden sind, von PROTECH getragen. Parteien können im Prozess der Beschwerdebearbeitung jedoch eine andere Kostenteilung beschließen.
- 7.4. Jegliche durch den Käufer oder einen von diesem beauftragten Dritten getätigte Änderung an der Ware, die ohne Zustimmung von PROTECH durchgeführt wurde, schließt die Haftung von PROTECH für mangelhafte Ware aus.
- 7.5. Die Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab dem Tag der Warenübergabe. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Haftung von PROTECH für eventuell festgestellte Mängel ausgeschlossen.
- 7.6. Ansprüche wegen Mängel können von dem Käufer nicht auf Dritte übertragen werden.



- 7.7. Dem Käufer stehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung zu, wenn er versäumt, PROTECH innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Tag der Warenübergabe schriftlich per Einschreiben darüber in Kenntnis zu setzen. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist 7 (sieben) Tage ab dem Tag von deren Entdeckung.
- 7.8. Innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen beschränkt sich die Haftung von PROTECH für Schäden, die dem Käufer auf Grund von Mängeln entstehen, auf den dreifachen Wert der Lieferung.
- 7.9. Sollte der Käufer zusammen mit der Bestellung eine technische Dokumentation liefern, übernimmt PROTECH keine Haftung für die in der technischen Dokumentation eventuell enthaltenen Fehler, und das Produkt, das die in der technischen Dokumentation festgelegten Anforderungen erfüllt, kann nicht als defekt gelten. PROTECH behält sich das Recht vor, Änderungen an der vom Käufer gelieferten technischen Dokumentation vorzunehmen. Dabei bedürfen alle Änderungen in der technischen Dokumentation einer schriftlichen Zustimmung der Parteien. Der Schriftform genügt auch ein per Fax oder E-Mail mitgeteiltes Einverständnis. Falls die Beschaffenheit der Ware nur unerheblich von der technischen Dokumentation abweicht, und sie den Gebrauchswert nicht mindert, wird dadurch keine Mängelhaftung seitens PROTECH ausgelöst.
- 7.10. Werden hinsichtlich der in einer Bestellung und/oder in der technischen Dokumentation enthaltenen Anforderungen des Käufers von PROTECH Waren produziert und geliefert, welche die Rechte Dritter (wie Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte und anderes) verletzen, stellt der Käufer PROTECH von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Rechte und allen diesbezüglich möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.11. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, steht die Beschaffenheit der einzelnen Waren im Einklang mit den Anforderungen der Produktions- und Qualitätsstandards der PROTECH Sp. z o.o. vom 19. Mai 2014 (PQS), die unter Internetadresse von PROTECH ([www.protech-polska.pl](http://www.protech-polska.pl)) abrufbar sind – der Käufer hat die Möglichkeit, den Inhalt der PQS auf einem Datenträger abzuspeichern und den Inhalt beliebig oft aufzurufen. Waren, die den Anforderungen der PQS entsprechen, gelten als mangelfrei, wenn es um deren Beschaffenheit geht.
- 7.12. Keine Bestimmung dieses § 7 stellt eine Garantie im Sinne von Art. 577 ff. des Polnischen Zivilgesetzbuches dar.

## **§ 8. Geltung der AVB und der Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbestimmungen des Käufers**

- 8.1. Diese AVB gelten ab dem Zeitpunkt deren Zurverfügungstellung an den Käufer und gelten bis sie von PROTECH durch andere AVB ersetzt werden. Als Zurverfügungstellung der AVB wird auch deren Veröffentlichung auf der Internetseite von PROTECH ([www.protech-polska.pl](http://www.protech-polska.pl)) verstanden, worüber der Käufer in Kenntnis gesetzt wird.
- 8.2. Die AVB können zu jedem Zeitpunkt geändert werden. Das Inkrafttreten von geänderten AVB erfolgt mit deren Veröffentlichung auf der Internetseite von PROTECH.
- 8.3. Alle von diesen AVB abweichenden Vertragsbestimmungen, die individuell vom Käufer vorgeschlagen werden, gelten für PROTECH nur dann, wenn PROTECH in schriftlicher Form ausdrücklich das Einverständnis zu deren Einbeziehung in den Vertrag erklärt hat. Eigene vom Käufer verwendete allgemeine Vertragsbedingungen, insbesondere eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsmuster oder (Betriebs-)Ordnungen, werden hiermit als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.



## § 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, berührt dies das übrige Regelwerk sowie die auf der Grundlage der AVB abgeschlossenen Verträge nicht. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass diese dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechen.

## § 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Verträge sowie diese AVB unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Polen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf, wird ausgeschlossen. Für die in diesen AVB unregelmäßigten Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Polnischen Zivilgesetzbuchs.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Verträgen entstehen, die auf Basis dieser AVB abgeschlossen wurden, ist ausschließlich das Gericht im Gerichtsstand des Geschäftssitzes von PROTECH zuständig.
- 10.3. Alle Änderungen des Inhalts der Verträge oder der AVB bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von PROTECH bei sonstiger Unwirksamkeit.
- 10.4. Der Käufer stimmt der Verarbeitung seiner Personaldaten durch PROTECH gemäß dem polnischen Gesetz vom 29.08.1997 über den Schutz von Personaldaten zu. PROTECH wird die Personaldaten für die angemessene Erfüllung seiner Pflichten aus den Verträgen sowie für Marketingzwecke verwenden. Dem Käufer stehen alle gemäß dem Gesetz über den Schutz von Personaldaten vorgesehenen Rechte zu. Insbesondere steht ihm das Recht zu, seine Personaldaten einzusehen sowie gegebenenfalls deren Korrektur zu verlangen.
- 10.5. Sollten einzelne Sprachversionen (Übersetzungen) dieser AVB zu Interpretationsdifferenzen führen, hat die polnische Sprachversion Vorrang.
- 10.6. Diese AVB wurden mit dem Beschluss der Geschäftsführung von PROTECH Nr. 1 vom 19. Mai 2014 verabschiedet und gelten ab dem Tag ihrer Verabschiedung.